

BGer 5A_53/2019 vom 24. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_53_2019

FR: TF 5A_53/2019 du 24 janvier 2019

IT: TF 5A_53/2019 del 24 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Soweit die Beschwerdeführerin Bezug nimmt auf eine "Anhörung des Einzelrichters C._____ vom Bezirksgericht Andelfingen vom Vortag wegen Zwangsmedikation" und dass sie jetzt auf dessen Entscheid warten müsse, kann dies nicht Gegenstand des vorliegenden Entscheides bilden; Anfechtungsobjekt kann einzig der obergerichtliche Entscheid vom 28. Dezember 2018 sein, auf welchen die Beschwerdeführerin ebenfalls Bezug nimmt.

E. 2

Diesbezüglich müsste die Beschwerde - abgesehen von der Frage des aktuellen Rechtsschutzinteresses - eine Begründung enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Beschwerdeführerin äussert sich nicht weiter zum obergerichtlichen Entscheid, in welchem die ernsthafte Gesundheitsgefährdung, die Behandlungsbedürftigkeit und die betreffende Urteilsunfähigkeit sowie der Behandlungsplan unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt sind. Sie hält einzig fest, seit 1966 in der schweizerischen Psychiatrie versenkt zu sein, obwohl es nur Liebeskummer gewesen sei, der sehr weh tun könne. Daraus ist nicht ersichtlich, inwiefern das Obergericht mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt haben könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mit Präsidialentscheid im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.